

Herbert Brücker

Aktuelle Berichte

## Deutschland braucht ein Einwanderungsgesetz

Februar 2015

### In aller Kürze

- Mittelfristig braucht Deutschland sehr viel mehr Zuwanderung aus Drittstaaten, um dem Rückgang der Zuwanderung aus der EU und damit dem Rückgang des Erwerbspersonpotenzials entgegenzuwirken.
- Nur ein Zehntel der Zuwanderer aus Drittstaaten nutzt die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Zuwanderung zu Erwerbszwecken, nur 1 Prozent die Regelungen für Hochqualifizierte („Blaue Karte EU“).
- Einwanderer, die nicht die erwerbsbezogenen Zugangskanäle nutzen, sind sehr viel seltener erwerbstätig, verdienen weniger und sind häufiger arbeitslos als Migranten, die zu Erwerbszwecken einreisen.
- Notwendig ist eine stärkere Öffnung des Arbeitsmarktes für die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus Drittstaaten, insbesondere von Hochschulabsolventen und Personen mit berufsqualifizierenden Abschlüssen.
- Die Öffnung des Arbeitsmarktes für die erwerbsbezogene Zuwanderung kann gleichermaßen durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechts und durch ein Punktesystem erreicht werden. Es kommt auf die Kriterien und ihre Umsetzung an.
- Für Personen mit Hochschulabschlüssen und berufsqualifizierenden Bildungsabschlüssen kann auf eine Vorrangprüfung und Engpassindikatoren verzichtet werden, sofern ein Arbeitsvertrag vorgelegt wird, der ein tarifliches Mindesteinkommen garantiert. Bei Personen ohne berufsqualifizierende Bildungsabschlüsse sind eine Bedarfsprüfung und Abschätzung der Risiken für den Sozialstaat weiterhin erforderlich.

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Steigender Bedarf an Zuwanderung aus Drittstaaten

- **Rückgang der Zuwanderung aus der EU zu erwarten.** Mit der wirtschaftlichen Erholung von der Finanz- und Wirtschaftskrise wird die Zuwanderung aus den Krisenstaaten und den neuen EU-Mitgliedsstaaten sinken. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass der Anteil der EU an der Zuwanderung in Deutschland von gegenwärtig zwei Dritteln wieder auf den historischen Durchschnittswert von einem Drittel sinkt.<sup>1</sup>
- **Erwerbspersonenpotenzial kann nur durch Zuwanderung aus Drittstaaten stabilisiert werden.** Zuwanderung kann den demographischen Wandel zwar nicht aufhalten, aber deutlich abmildern. Im Jahr 2015 würde bei einem Wanderungssaldo von Null das Erwerbspersonenpotenzial (EPP) um 170.000 Personen, zum Ende des Jahrzehnts um 340.000 Personen sinken. Bis zum Jahr 2050 würde bei einem Wanderungssaldo von Null das EPP um ein Drittel zurückgehen. Um es auf dem gegenwärtigen Niveau zu stabilisieren wäre eine Nettozuwanderung von 400.000 Personen pro Jahr notwendig.<sup>2</sup> Das kann nur durch Zuwanderung aus Drittstaaten erreicht werden.

## 1.2 Das geltende Zuwanderungsrecht

- **Das Zuwanderungsgesetz.** Das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ (Zuwanderungsgesetz) bildet seit 2005 den gesetzlichen Rahmen für die Steuerung der Zuwanderung in Deutschland. Es setzt sich aus dem Freizügigkeitsgesetz und dem Aufenthaltsgesetz zusammen.<sup>3</sup>
- **Das Freizügigkeitsgesetz.** Das Freizügigkeitsgesetz regelt die Zuwanderung und den Aufenthalt von Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen aus den Mitgliedsstaaten der EU. Es setzt EU-Recht in nationales Recht um. Hier bestehen wenig Handlungsspielräume und auch kein Handlungsbedarf für eine Reform.
- **Das Aufenthaltsgesetz.** Das Aufenthaltsgesetz regelt u. a. die Zuwanderung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden aus Drittstaaten. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen folgende Zugangswege:
  - „Blaue Karte EU“: Wer über einen in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss, eine fünfjährige Berufserfahrung und einen Arbeitsvertrag,

<sup>1</sup> Der starke Anstieg der Zuwanderung seit der Finanz- und Wirtschaftskrise ist zu 70 Prozent auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen in alternativen Zielländern zurückzuführen. Bei einer Erholung wird die Zuwanderung entsprechend wieder sinken. Bertoli/Brücker/Fernandez-Huertas Moraga (2013).

<sup>2</sup> Auch bei einer Nettozuwanderung von 400.000 Personen p. a. würde das Verhältnis der 67-Jährigen und Älteren zu den 20- bis 66-Jährigen von gegenwärtig 29 Prozent auf

<sup>3</sup> Ferner wurden durch das Zuwanderungsgesetz eine Reihe weiterer Gesetze (u. a. das Asylrecht) geändert.

der ein Mindestkommen von 48.400 Euro (Mangelberufe: 37.552 Euro) garantiert vorweisen kann, kann ein Aufenthaltsrecht erhalten.<sup>4</sup>

- **Qualifizierte Arbeitskräfte:** Bei anderen qualifizierten Arbeitskräften prüft die BA, ob durch die Beschäftigung keine nachteiligen Wirkungen für den Arbeitsmarkt entstehen und ob für die fragliche Stelle nicht ein Deutscher oder Unionsbürger in Frage kommt, der vorrangig zu behandeln ist. Diese Vorrangprüfung kann für „Mangelberufe“ und bestimmte Wirtschaftszweige ausgesetzt werden.
- **Arbeitskräfte ohne berufsqualifizierenden Abschluss:** Diese Gruppe kann nur in Ausnahmefällen, etwa auf Grundlage eines bilateralen staatlichen Abkommens ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- **Selbständige:** Selbständige können ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn ein wirtschaftliches Interesse besteht, die Tragfähigkeit der Geschäftsidee und ausreichende Finanzmittel nachgewiesen wurden.
- **Arbeitssuchende:** Ausländer mit Abschlüssen deutscher Hochschulen oder als gleichwertig anerkannten Abschlüssen können sich bis zu 6 Monate, Studienabsolventen bis zu 18 Monate nach Abschluss des Studiums zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten.

### 1.3 Erwerbsbezogene Zugangswege werden kaum genutzt

- Nur rund ein Zehntel der Zuwanderer aus Drittstaaten erhält einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken. Von den 363.000 Zuzügen von Staatsangehörigen aus Drittstaaten im Jahr 2013 erhielten nur 9,3 Prozent eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zu Erwerbszwecken.<sup>5</sup> Im 1. Halbjahr 2014 ist dieser Anteil auf 8,6 Prozent gesunken.<sup>6</sup> Die meisten Zuwanderer aus Drittstaaten reisen als Familienangehörige oder als Asylbewerber und Flüchtlinge ein.
- Nur rund ein Prozent der Zuwanderer aus Drittstaaten erhält eine „Blaue Karte EU“. 4.127 neu zugezogene Personen erhielten nach der „Blauen Karte EU“ ein Aufenthaltsrecht für Hochqualifizierte, das entspricht 1,1 Prozent der Zuzüge aus Drittstaaten. Im ersten Halbjahr 2014 erhielten 1.723 neu zugezogene Personen eine „Blaue Karte EU“, das entspricht 0,9 Prozent der Zuzüge aus Drittstaaten.
- Die meisten Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken werden nach einer Vorrangprüfung durch die BA erteilt. Im Jahr 2013 entfielen von den rund 29.000 Aufenthaltserlaubnissen, die an neu eingereiste Personen zu Erwerbszwecken erteilt wurden, 51 Prozent auf qualifizierte Arbeitskräfte und 27 Prozent auf Arbeitskräfte ohne qualifizierten Berufsabschluss, bei denen in der Regel eine Vorrangprüfung durch die BA

<sup>4</sup> Darüber hinaus können noch andere Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler) ein Aufenthaltsrecht erhalten.

<sup>5</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014a). Allerdings gibt es eine Gruppe von knapp 30 Prozent, die noch nicht einem Zugangsweg zugeordnet werden kann, weil sie erst ein Aufenthaltsrecht beantragt hat. Die meisten von ihnen dürften Asylbewerber und Flüchtlinge sein.

<sup>6</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014b).

durchgeführt wurde. Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse, die an Selbständige oder Arbeitssuchende erteilt wurde, ist verschwindend gering.

#### 1.4 Erfolgreiche Arbeitsmarktintegration hängt vom Zugangsweg ab

- **Geringe Erwerbsbeteiligung von Zuwanderern, die nicht zu Erwerbszwecken zuziehen.** Die Erwerbsbeteiligung von Zuwanderern, die ein Aufenthaltsrecht zu Erwerbszwecken erhalten haben, beläuft sich im Durchschnitt auf 74 Prozent. Dagegen liegt die Erwerbsbeteiligung von denjenigen, die auf anderen Wegen nach Deutschland gelangt sind, nur bei 55 Prozent.<sup>7</sup>
- **Geringere Löhne.** Die Monatsverdienste von Vollzeitwerbstätigen, die zu Erwerbszwecken zugezogen sind, betragen im Jahr 2013 im Durchschnitt rund 2.900 Euro, während die von denjenigen, die auf anderen Wegen eingewandert sind, durchschnittlich 2.350 Euro betragen. Auch der Anteil, der qualifikationsadäquat beschäftigt wird, ist unter denjenigen, die zu Erwerbszwecken zugezogen, um 4 Prozentpunkte höher als in der Gruppe, die auf anderen Wegen nach Deutschland gekommen sind.

#### 1.5 Bessere Arbeitsmarktintegration durch Arbeitnehmerfreizügigkeit

- **Höherer Zuzug zu Erwerbszwecken.** Der Anteil von Personen, die zu Erwerbszwecken nach Deutschland zugezogen sind, beläuft sich unter den Staatsbürgern der EU auf die Hälfte der Zuzüge, und nicht auf ein Zehntel wie bei den Staatsangehörigen aus Drittstaaten.<sup>8</sup>
- **Bessere Arbeitsmarktintegration.** Bei Staatsbürgern aus der EU sind entsprechend auch die Erwerbsquoten, die Verdienste und der Anteil der qualifikationsadäquat beschäftigten Personen sehr viel höher als bei Staatsangehörigen aus Drittstaaten.
- **Beschäftigungsanstieg nach Ende der Übergangsfristen.** Nach Ende der Übergangsfristen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit sind die Beschäftigungsquoten unter den in Deutschland lebenden Staatsbürgern aus Ländern der ersten Osterweiterungsrunde um 10 Prozentpunkte und unter den Staatsbürgern aus Bulgarien und Rumänien um 14 Prozentpunkte gestiegen. Dies unterstreicht die zentrale Rolle des Zuwanderungsrechts für die Arbeitsmarktintegration.

<sup>7</sup> Eigene Berechnungen auf Grundlage der IAB-SOEP-Migrationsstichprobe. Die Ergebnisse beziehen sich auf ungewichtete Durchschnitte der über 24-Jährigen in den jeweiligen Gruppen im Jahr 2013. Im Durchschnitt halten sich die befragten Personen seit 15 Jahren in Deutschland auf. Die Ergebnisse sind als deskriptive Statistiken, nicht als kausale Aussagen zu interpretieren.

<sup>8</sup> Eigene Berechnungen auf Grundlage der IAB-SOEP-Migrationsstichprobe.

## 2 Handlungsoptionen

### 2.1 Beibehaltung des Status quo

- Das bestehende Recht sei ausreichend. Unter Verweis auf die gegenwärtig hohe Zuwanderung wird von einigen Teilnehmern in der öffentlichen Debatte argumentiert, dass ein Einwanderungsgesetz nicht notwendig sei, weil die Zuwanderung ausreichend durch die bestehenden Gesetze geregelt sei.<sup>9</sup> Es sei allenfalls eine bessere Umsetzung des bestehenden Rechts, etwa durch eine bessere Werbung und schnellere Anerkennung ausländischer Abschlüsse, sinnvoll.<sup>10</sup>
- **Wahrscheinliche Konsequenzen.** Bei einer Fortsetzung des rechtlichen Status quo würde die Nettozuwanderung in Deutschland mit dem Rückgang der Zuwanderung aus der EU voraussichtlich stark sinken. Vor allem aber wird der Anteil der Erwerbstätigen an den Zuwanderern deutlich zurückgehen, weil die meisten Zuwanderer aus Drittstaaten nicht zu Erwerbszwecken einreisen können. Eine verstärkte Werbung, bessere internationale Arbeitsvermittlung und erleichterte Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind zwar sinnvoll, werden aber nur geringe quantitative Auswirkungen haben. Die größten Effekte wären von einer stärkeren Ausschöpfung der gesetzlichen Spielräume zur Aussetzung der Vorrangprüfung zu erwarten.

### 2.2 Einführung eines Punktesystems

- Das **klassische Punktesystem.** Punktesysteme regeln die Zuwanderung nach unterschiedlichen Kriterien wie Alter, Sprachkenntnisse, Bildung und Ausbildung, Beruf, Berufserfahrung, Erfahrungen und familiäre Beziehungen im Zielland.<sup>11</sup> Für diese Kriterien werden Punkte vergeben, bei Überschreiten einer Mindestpunktzahl wird Aufenthalts- oder Niederlassungsrecht erteilt. Durch Festlegung der Mindestpunktzahl kann die Zahl der Zuwanderer gesteuert werden.
- **Weiterentwicklung durch „nachfrageorientierte“ Komponenten.** In Australien und Kanada sind diese „angebotsorientierten“ Kriterien inzwischen durch „nachfrageorientierte“ Kriterien ergänzt worden, d. h., die Bewerber müssen ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen und es werden für die verschiedenen Berufe Engpassindikatoren zugrunde gelegt. Damit werden Elemente aufgegriffen, wie sie auch eine Vorrangprüfung durch die BA enthält.
- **Mögliche Konsequenzen.** Die Wirkungen eines Punktesystems lassen sich schwer abschätzen, weil sie von der Ausgestaltung des Systems abhängen. Erste Erfahrungen in Österreich zeigen, dass die Einführung eines Systems nach kanadischem Vorbild mit einer Auswahl von Engpassberufen nur zu sehr geringen Fallzahlen führt. In diesem Fall

<sup>9</sup> Vergleiche die Beiträge von Bundesinnenminister Thomas De Maizière, dem Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Volker Kauder und Ministerpräsident Horst Seehofer.

<sup>10</sup> So begrüßt der Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2015) zwar ein Einwanderungsgesetz als „Willkommenssignal“, hält aber Änderungen am gegenwärtigen Zuwanderungsrecht nur im Detail für notwendig.

<sup>11</sup> Ein Konzept für ein Punktesystem hat u. a. das IZA vorgelegt, vgl. Hinte/Rinne/Zimmermann (2011).

würde ein Großteil der Zuwanderung auch weiterhin durch andere Kanäle erfolgen. Wenn sich ein Punktesystem aber auf wenige allgemeine Kriterien – Hochschul- und berufsqualifizierender Abschluss, Sprachkenntnisse, Vorlage eines Arbeitsvertrages – stützen würde, könnten das Zuwanderungsverfahren stark vereinfacht und die Hürden für die Zuwanderung von Erwerbstätigen deutlich gesenkt werden.

### 2.3 Weiterentwicklung des Zuwanderungsrechts zu einem Einwanderungsrecht

- **Breite Öffnung des Arbeitsmarktzugangs.** Aufbauend auf der Systematik des bestehenden Zuwanderungsrechts könnte auch ein Einwanderungsrecht entwickelt werden, das den Arbeitsmarktzugang aus Drittstaaten deutlich stärker als in der Vergangenheit und wahrscheinlich auch ein Punktesystem öffnet.
- **Arbeitsvertrag mit tariflichem Mindestlohn für Qualifizierte und Hochqualifizierte.** Entscheidendes Zugangskriterium für Hochschulabsolventen und Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wäre die Vorlage eines qualifikationsadäquaten Arbeitsplatzangebotes, das das tarifliche Mindesteinkommen garantiert. Ein solches System würde Lohndumping vermeiden und zugleich die Verdienstschwellen nicht wie bei der „Blauen Karte EU“ zu hoch ansetzen. Zugleich würde die eine konkrete Arbeitsplatzzusage sicherstellen, dass eine Arbeitsnachfrage besteht.
- **Arbeitsmarktzugang für Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung stark regulieren.** Entgegen den Erwartungen sind seit 2010 rund eine Million neuer Beschäftigungsverhältnisse für ausländische Arbeitskräfte entstanden, viele in durchaus anspruchsvollen Tätigkeiten mit jedoch geringen formalen Qualifikationsanforderungen (Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Hotel- und Gastgewerbe, Pflege). Hier besteht offenbar eine Arbeitsnachfrage. Die Zuwanderung von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sollte deshalb nicht ausgeschlossen werden, aber um die Risiken für den Sozialstaat zu minimieren, stark reguliert werden. Hier ist eine Bedarfsprüfung durch die BA und eine Abschätzung der Folgen für die Sozialversicherungssysteme notwendig.
- **Anerkennung von Abschlüssen erleichtern.** Eine wichtige Hürde für den Arbeitsmarktzugang in Deutschland ist es, wenn die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, insbesondere vom Ausland aus, nachgewiesen werden muss. Hier sollten die Hürden auf das notwendige Maß gesenkt werden. So ist eine Anerkennung von Abschlüssen als gleichwertig nur in reglementierten Berufen unverzichtbar, in anderen Berufen ist die Vorlage eines qualifikationsadäquaten Arbeitsplatzangebotes ausreichend.
- **Arbeitssuche erleichtern.** Personen, die ausreichende Existenzmittel nachweisen können, sollte ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche von bis zu sechs Monaten auch dann eingeräumt werden, wenn ihre Abschlüsse noch nicht als gleichwertig anerkannt wurden. Für die Anerkennung von Abschlüssen ist eine ausreichende Aufenthaltsdauer einzuräumen.
- **Risiken für den Sozialstaat minimieren.** Die Risiken für den Sozialstaat könnten dadurch minimiert werden, dass zunächst nur ein befristetes Aufenthaltsrecht, z. B. für drei Jahre, eingeräumt wird. Bei einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration ohne Leis-

tungsbezug kann dies dann in ein Daueraufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) umgewandelt werden. Ein Daueraufenthaltsrecht könnte an den Erwerb von Sprachkenntnissen gekoppelt werden. Die vergleichsweise kleinen Gruppen mit besonders hohen Qualifikationen oder hohen Einkommen könnten wie in der Vergangenheit bereits sofort eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

- **Mögliche Konsequenzen.** Ein solches System würde die Schwellen für den Arbeitsmarktzugang stark senken und dadurch die Zuwanderung von Erwerbstätigen und zugleich die Erwerbsbeteiligung unter den Zuwanderern erhöhen. Die Zuwanderung über andere Kanäle wie den Familiennachzug oder den Zuzug von Asylbewerbern und Flüchtlingen, würde zurückgehen. Der Umfang der Zuwanderung würde allerdings aufgrund des Kriteriums einer konkreten Arbeitsplatzzusage stark von der Arbeitsnachfrage determiniert. Die Effizienz des Systems hinge natürlich auch von seiner praktischen Umsetzung, etwa des Herabsetzens der Schwellen für die Arbeitsplatzsuche und die Anerkennung von Abschlüssen, ab.
- **Unterschiede zum Punktesystem.** Ein Punktesystem unterscheidet sich von einem solchen Ansatz dadurch, dass es keine Mindestanforderungen stellt, die erfüllt sein müssen, sondern Punkte für verschiedene Kriterien gegeneinander abwägt. Sofern ein Punktesystem ähnliche Kriterien wie das hier vorgeschlagene System anlegt, wären jedoch im Ergebnis ähnliche Folgen zu erwarten.

## 2.4 Ergänzende Maßnahmen

- **Die länderübergreifende Arbeitsvermittlung stärken.** Die Öffnung des Arbeitsmarktes hängt wesentlich von der Effizienz der Arbeitssuche ab. Eine internationale und länderübergreifende Arbeitsvermittlung der nationalen Arbeitsagenturen kann wesentlich dazu beitragen.
- **Anerkennung von Abschlüssen erleichtern.** Mit dem Anerkennungsgesetz und den verschiedenen Initiativen zu seiner praktischen Umsetzung sind bereits wesentliche Fortschritte bei der Anerkennung von beruflichen Abschlüssen erkennbar. Zentral wird in Zukunft sein, dass auch die Anerkennung von Abschlüssen bereits aus dem Ausland erleichtert wird.
- **Sprachkompetenz fördern.** Sprachkenntnisse sind neben der Anerkennung von Abschlüssen der wesentliche Faktor für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Die Sprachförderung führt deshalb zu hohen wirtschaftlichen Erträgen für die Migranten, die Unternehmen und die öffentlichen Haushalte. Über die bestehenden Programme hinaus sollte vor allem die berufsbegleitende Sprachförderung gestärkt werden.

## 3 Fazit

- **Es besteht Handlungsbedarf.** Eine nachhaltige Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials kann nicht allein durch die Mobilisierung inländischer Potenziale gelingen, es bedarf auch einer erheblichen Zuwanderung. Bei einer Fortsetzung des Status quo wer-

den mit dem Ende der Krise in Europa nicht nur die Wanderungszahlen sinken, sondern wird auch die Erwerbsbeteiligung unter den Zuwanderern fallen.

- **Arbeitsmärkte öffnen.** Wichtigstes Ziel einer Reform des Einwanderungsrechts ist die weitere Öffnung des Arbeitsmarktes für Zuwanderer aus Drittstaaten. Das kann gleichermaßen durch die Weiterentwicklung des bestehenden Rechts wie auch durch ein Punktesystem geschehen.
- **Eine ausgewogene Qualifikationsstruktur anstreben.** Gegenwärtig zeichnet sich die Qualifikationsstruktur der Zuwanderer durch eine Polarisierung aus, d. h., es sind sowohl die Hochschulabsolventen als auch die Personen ohne qualifizierte Berufsabschlüsse überdurchschnittlich vertreten. Eine vorausschauende Einwanderungspolitik wird deshalb auch den Arbeitsmarkt für die mittleren Qualifikationen öffnen, um eine ausgewogene Qualifikationsstruktur zu erreichen.

## Literatur

Bertoli, Simone, Brücker, Herbert, Fernández-Huertas Moraga, Jesús (2013), The European crisis and migration to Germany: Expectations and the diversion of migration flows. IZA Discussion Paper 7170.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014a), Wanderungsmonitor 2013, Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014b), Wanderungsmonitor im 1. Halbjahr 2014, Nürnberg.

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU).

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Hinte, Holger, Rinne, Ulf, Zimmermann, Klaus (2011), Ein Punktesystem zur bedarfsorientierten Steuerung der Zuwanderung nach Deutschland, Gutachten im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Bonn 2011.

Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2015), Einwanderungsgesetz ist ein klares Willkommenssignal, Presseerklärung, Berlin, 28. Januar 2015.

## Impressum

### Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,  
Regensburger Straße 104,  
90478 Nürnberg

### Autor

Prof. Dr. Herbert Brücker

### Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

### Website

[www.iab.de](http://www.iab.de)

### Bezugsmöglichkeit

[http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller\\_bericht\\_1501.pdf](http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1501.pdf)